

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 13/2015
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
23. April 2015

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Neufassung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener
Auswahlverfahren (AuswahlSa)

vom 10. Dezember 2014 101

Satzung der TU Berlin über die Zugangsprüfung beruflich Qualifizierter zu einem fachgebundenen
Hochschulstudium (§ 11er-ZugangsSa)

vom 13. November 2013 104

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Neufassung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa)

Vom 10. Dezember 2014

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) hat gemäß den §§ 8 Abs. 3 und 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit § 10 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 2011 (GVBl. S. 378) sowie der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Art. II G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) beschlossen:*)

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Fristen und Form der Anträge

§ 3 Auswahlkommission

§ 4 Auswahlquote

§ 5 Nachteilsausgleich

B. Auswahl bei Masterstudiengängen

§ 6 Auswahlkriterien

§ 7 Auswahlverfahren

§ 8 Zulassungsentscheidung

§ 9 Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium

C. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf Auswahlverfahren der TU Berlin für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Weiterbildende Studiengänge, internationale Studiengänge und Studiengänge, die gemeinsam mit einer anderen Hochschule betrieben werden, können eine hiervon abweichende Auswahl unter Berücksichtigung der Besonderheit des Studiengangs regeln; ausgenommen ist die Regelung nach § 2 Abs. 1. Die Regelung des Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium in § 9 wird auf Studiengänge, die keiner Zulassungsbeschränkung unterliegen, entsprechend angewendet.

§ 2 Fristen und Form der Anträge

- (1) Die Anträge auf Zulassung müssen für Studiengänge,
 - die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen innerhalb der in § 2 der BerHZVO geregelten Frist,
 - für Masterstudiengänge in der von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten und im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin bekannt gegebenen Frist bei der TU Berlin eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind die von der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung vorgegebenen Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Auf Vorschlag des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrates oder der Gemeinsamen Kommission setzt die Hochschulleitung der TU Berlin zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Für ihre Zusammensetzung findet § 13 Abs. 2 der BerHZVO entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Für den Fall, dass auf Grund hoher Bewerberzahlen mehrere Kommissionen für einen Studiengang zu bilden sind, werden zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung unter dem Vorsitz des Studiendekans einheitliche Bewertungsmaßstäbe festgelegt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat oder der Gemeinsamen Kommission nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge über deren Weiterentwicklung.

§ 4 Auswahlquote

- (1) Nach Abzug der Vorabquoten lt. QuoSa in der jeweils geltenden Fassung, wird die Auswahlquote des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerHZG für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen auf 0 vom Hundert festgelegt.
- (2) Die Quoten für Auswahlverfahren für Masterstudiengänge werden wie folgt festgesetzt:
 1. 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden als Vorabquote an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
 2. 80 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach §§ 7 und 8 vergeben.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 7.4.2015

3. 20 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Anwendung der Auswahlkriterien dürfen behinderten sowie chronisch kranken Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf Grund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung keine Nachteile entstehen. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber behinderungsbedingt den Nachweis über das Vorliegen einer besonderen Zugangsvoraussetzung nicht in der vorgesehenen Form oder innerhalb einer vorgesehenen Frist erbringen kann, soll ihr oder ihm auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Alle Informationen zu den Auswahlkriterien sind barrierefrei zugänglich zu machen. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Nachteil aufgrund seiner/ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit geltend, sind die Modalitäten des Auswahlverfahrens in Abstimmung mit der Auswahlkommission zu modifizieren. In Zweifelsfällen ist die Beauftragte/ der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten hinzuzuziehen.

B. Auswahl bei Masterstudiengängen

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Der Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission legt durch Satzung Art, Inhalte und Umfang der in einem Auswahlverfahren anzuwendenden Kriterien nach § 10 Abs. 2 BerlHZG sowie deren Gewichtung und das Vorgehen zur Bildung einer Rangliste fest.
- (2) Sofern kein studiengangspezifisches Auswahlverfahren nach Abs. 1 festgelegt ist, vergibt die Hochschule die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens
 1. nach dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (mit einer Gewichtung von 80 vom Hundert) und
 2. nach der Gewichtung des Studienfachs des vorangegangenen Studiengangs (mit einer Gewichtung von 20 vom Hundert),
- (3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren nach Abs. 2 kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 Abs. 2 werden bis zu 100 Punkte für das Kriterium § 6 Abs. 2 Ziff. 1 gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22

Note	Punkte	Note	Punkte
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (2) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 1. Sofern das Studienfach des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses dem des angestrebten Masterstudiengangs entspricht 100 Punkte,
 2. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (3) Es wird eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien erstellt.

§ 8 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 7 Abs. 3 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 9 Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium

- (1) Damit der Übergang in ein Masterstudium und die kontinuierliche Fortführung des Studiums ohne Zeitverlust erfolgen kann, haben Bewerberinnen und Bewerber, die zum Bewerbungsschluss noch keinen Bachelor-Abschluss nachweisen können, die Möglichkeit, sich zu bewerben, wenn ihnen zum Bewerbungsschluss zum Erwerb des Abschlusses höchstens die ECTS-Leistungspunkte eines Semesters Regelstudienzeit fehlen. Es wird erwartet, dass der Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird.

Diese Bewerberinnen und Bewerber haben eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses oder der jeweiligen, für die Bestätigung von Prüfungsleistungen zuständigen Stelle des vorangegangenen Studiengangs vorzulegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die Summe der bereits erworbenen ECTS-Leistungspunkte,
2. die maximal zu erreichende Anzahl an ECTS-Leistungspunkten,
3. den aktuellen Studiengang mit Regelstudienzeit und Abschluss,
4. die bisher erbrachten Noten und Module, sowie
5. die vorläufige Gesamtnote.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 sind bei lehramtsbezogenen Masterstudiengängen in den gemäß Lehrerbildungsgesetz des Landes Berlin erforderlichen Studienanteilen des Bachelorstudiums mindestens 120 Leistungspunkte im Kernfach, Zweifach und den Berufswissenschaften sowie die Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

- (2) Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber wird unter Widerrufsvorbehalt für ein Semester immatrikuliert. Der erfolgreiche Abschluss des vorangegangenen Studiums ist innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Semester nachzuweisen, ansonsten erfolgt die Exmatrikulation. Die Frist kann einmalig um ein Semester verlängert werden, wenn die Gründe für den mangelnden Nachweis nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten sind.
- (3) Die TU Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (4) Für die Dauer einer Immatrikulation unter Widerrufsvorbehalt nach Abs. 1 und 2 ist eine Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 20 AllgStuPO ausgeschlossen.

C. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die AuswahlSa vom 18.4.2007 in der Fassung vom 15.1.2014 außer Kraft.

Satzung der TU Berlin über die Zugangsprüfung beruflich Qualifizierter zu einem fachgebundenen Hochschulstudium (§ 11er-ZugangsSa)

Vom 13. November 2013

Präambel

Mit der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) wurde der Zugang für beruflich Qualifizierte zum Hochschulstudium erweitert. Neben den beruflich Qualifizierten, die bereits nach § 11 Abs. 1 BerlHG eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über das volle Studienangebot der Hochschulen besitzen, sowie den beruflich Qualifizierten, die nach § 11 Abs. 2 BerlHG eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für ein zur Berufsausbildung fachlich ähnliches Hochschulstudium besitzen, soll nach § 11 Abs. 3 BerlHG auch den beruflich Qualifizierten, die ein nicht zur Berufsausbildung und -tätigkeit fachlich ähnliches Hochschulstudium aufnehmen möchten, die Möglichkeit eines Hochschulstudiums über ein Beratungs- und Zugangsverfahren eingeräumt werden. *)

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter über eine Zugangsprüfung nach § 11 Abs. 3 BerlHG.
- (2) In den persönlichen Geltungsbereich der Satzung fallen beruflich Qualifizierte mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG, die
 1. eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben,
 2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig waren und
 3. einen Studiengang wählen, der nicht fachlich ähnlich zur Berufsausbildung und -tätigkeit nach Nr. 1 und 2 ist.

§ 2 Beratung und Information

Studieninteressierte beruflich Qualifizierte im Sinn von § 1 Abs. 2 werden durch den Studierendenservice der TU Berlin

- im Hinblick auf eine eigenverantwortliche Studienwahl gefördert,
- zu Studienmöglichkeiten, über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums beraten,
- über Inhalte, Anforderungen und Ablauf der Zugangsprüfung durch das Studienkolleg informiert,
- auf den die Zugangsprüfung vorbereitenden Kurs im Studienkolleg der TU Berlin hingewiesen.

§ 3 Nachweise

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 BerlHG ist durch Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien nachzuweisen.

II. Zugangsprüfung

§ 4 Fachliche Ähnlichkeit

- (1) Eine fachliche Ähnlichkeit von Berufsausbildung, Berufstätigkeit und gewähltem Studiengang liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufstätigkeit der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.
- (2) Die fachlichen Voraussetzungen für den gewählten Studiengang gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 5 Zweck der Zugangsprüfung, Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die beruflich Qualifizierten aufgrund ihrer Vorkenntnisse für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet sind. Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen (§ 6) und einer mündlichen Prüfung (§ 7) in der jeweils allgemeine Kenntnisse studiengangbezogener Themen geprüft werden.
- (2) Die Zugangsprüfung wird vom Studienkolleg der TU Berlin als Prüfungsbehörde durchgeführt. Das Studienkolleg bestimmt eine oder einen Prüfungsvorsitzende/n, die oder der die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Prüfungen am Studienkolleg hat. Ihr oder ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- (3) Das Studienkolleg gibt den Ort und den Zeitpunkt der Zugangsprüfung schriftlich bekannt. Bei der Prüfung ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild der oder des zu Prüfenden mitzuführen.
- (4) Die Teilnahme an der Zugangsprüfung ist zu versagen, wenn bereits zweimal erfolglos an der Prüfung nach dieser Satzung teilgenommen wurde.
- (5) Wer die Zugangsprüfung für einen bestimmten Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei Nichtbestehen verbindlich auf die Wiederholung verzichtet, kann einmal zu einer weiteren Zugangsprüfung in einem anderen Studiengang zugelassen werden.
- (6) Mit Bestehen der Zugangsprüfung wird eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben. Sie gilt unbefristet.
- (7) Das Studienkolleg der TU Berlin bietet zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung einen Vorbereitungskurs an.

§ 6 Schriftliche Zugangsprüfung

- (1) Die schriftliche Zugangsprüfung erstreckt sich auf zwei Fächer, die dem gewünschten Studiengang zugeordnet sind, mit einem zeitlichen Umfang von jeweils 180 Minuten.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10.3.2015

Über die Durchführung der Klausuren ist ein Protokoll zu führen, das von der/m Prüfungsvorsitzenden und den gegebenenfalls zusätzlich Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name der oder des Prüfungsvorsitzenden, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

- (2) Die Klausuren werden von einer Prüferin oder einem Prüfer mit Prüfungsberechtigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 begutachtet und nach § 8 benotet. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer werden den Geprüften schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mündliche Zugangsprüfung

- (1) Die mündliche Zugangsprüfung ergänzt die schriftliche Prüfung um eine weitere Prüfungsform. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei vom Studienkolleg bestellten Prüfenden als Prüfungskollegium abgenommen, die sich den Prüfungsvorsitz und die Protokollführung aufteilen. In das Prüfungskollegium müssen prüfungsberechtigte Studiengangvertreter oder Studiengangvertreterinnen eingebunden sein.
- (3) Die mündliche Prüfung ist als Gruppenprüfung von bis zu fünf zu Prüfenden zulässig. Die Dauer der Prüfung ist so zu bemessen, dass auf jeden Prüfling etwa 30 Minuten entfallen.
- (4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung benotet das Prüfungskollegium die Leistung der mündlichen Prüfung. Kann sich das Prüfungskollegium auf keine bestimmte Note einigen, gilt der aus den Bewertungen der Kollegiumsmitglieder auf die erste Dezimalstelle errechnete Durchschnitt; das Ergebnis wird nicht gerundet.

§ 8 Benotung, Ergebnis der Zugangsprüfung, Zeugnis

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen stellt das Prüfungskollegium für jeden Prüfling den auf die erste Dezimalstelle berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest; es wird nicht gerundet. Die Bildung der Gesamtnote erfolgt zu zwei Teilen durch die Noten der schriftlichen und zu einem Teil aus den Noten der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Gesamtnotendurchschnitt 4,0 und besser ist.
- (3) Wer die Zugangsprüfung bestanden hat, erhält ein vom Studienkolleg ausgestelltes Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, das die Gesamtdurchschnittsnote und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Zugangsprüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

§ 9 Wiederholung der Zugangsprüfung

sehr gut 1	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	100 -85 %
gut 2	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	84-70 %
befriedigend 3	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht	69-55 %
ausreichend 4	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Großen und Ganzen den Anforderungen noch entspricht	54-45 %
mangelhaft 5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	44-10 %
unbefriedigend 6	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht zu beheben sind	unter 10 %

Wer die Zugangsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens jedoch nach einem halben Jahr, wiederholen.

§ 10 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine oder ein zu Prüfender nach ihrer oder seiner Zulassung zur Prüfung ohne einen von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht an der Prüfung oder an Prüfungsteilen teilnimmt oder von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungskollegium. Der Prüfling hat dem Studienkolleg den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das Studienkolleg die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (2) Ist die oder der zu Prüfende, die oder der an der schriftlichen Prüfung teilgenommen hat, durch einen wichtigen Grund im Sinne des Absatzes 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt das Prüfungskollegium auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Die Umstände der Verhinderung sind durch die oder den zu Prüfende/n nachzuweisen. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt das Studienkolleg nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen Nachprüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt sie oder er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann das Prüfungskollegium sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

- (4) Wird die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Studienkolleg das Zeugnis einziehen und die Zuerkennung der Studienberechtigung zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 11 Berücksichtigung von Belangen bei Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 des SGB IX nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Prüfungsleistung muss gleichwertig sein. Über den Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungskollegium auf Antrag des oder der zu Prüfenden.

III. Vorbereitung auf die Zugangsprüfung

§ 12 Vorbereitungskurs

- (1) Das angestrebte Hochschulstudium wird durch die beruflich Qualifizierten eigenverantwortlich vorbereitet. Die TU Berlin unterstützt beruflich Qualifizierte in ihrer Vorbereitung auf die Zugangsprüfung. Dazu bietet das Studienkolleg einen Vorbereitungskurs für die Zugangsprüfung in Form eines Semestermoduls an.
- (2) Wer an dem Vorbereitungskurs auf die Zugangsprüfung teilnehmen möchte, muss sich beim Studienkolleg bewerben.
- (3) Beruflich Qualifizierte, die bereits über eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung im fachlich nahe stehenden Studiengang verfügen, können nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten an dem Vorbereitungskurs teilnehmen, auch wenn sie keine Zugangsprüfung ablegen müssen.

IV. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.